

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans Martin Bury, Dr. Uwe Jens, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Ingomar Hauchler, Lothar Ibrügger, Volker Jung (Düsseldorf), Walter Kolbow, Dr. Uwe Küster, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Dieter Maaß (Herne), Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Albert Pfuhl, Peter W. Reuschenbach, Otto Schily, Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Wolfgang Thierse, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsrechts für mehr Transparenz und Wettbewerb

A. Problem

Offenkundige Defizite in der Kontrolle der Unternehmensverwaltungen, mangelnde Transparenz, Interessenkonflikte und Einflußkumulation belasten den deutschen Kapitalmarkt und behindern den Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor und darüber hinaus. Durch eine Erhöhung der Transparenz, eine Verbesserung der Kontrolle und die Reduzierung von Interessenkonflikten und Einflußkumulation werden der Wettbewerb intensiviert, Ansehen und Anziehungskraft des deutschen Kapitalmarktes entscheidend verbessert und somit der Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt.

B. Lösung

Durch ein Verbot von wechselseitigen Beteiligungen, eine Verschärfung der Haftung für Unternehmensverwaltungen und das Erschweren ihrer persönlichen Bereicherung, die Beseitigung falscher steuerlicher Anreize beim Erwerb von Unternehmensschachteln, die Verminderung von Interessenkonflikten im Universalbankensystem und durch mehr Transparenz im Beteiligungsbe-
reich sollen die ursprünglichen ordnungspolitischen Leitvorstellungen wieder hergestellt und die volkswirtschaftlich kostspieligen Mißstände im Bereich der Unternehmensverwaltungen beseitigt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsrechts für mehr Transparenz und Wettbewerb

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für jede Personengruppe“ gestrichen;

bb) in Buchstabe a werden am Ende von Satz 1 die Worte „jedes Mitglieds der bezeichneten Organe“ und nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu den Gesamtbezügen in diesem Sinne rechnen auch alle Vergütungen, die von Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 2 HGB oder von Unternehmen, an denen eine Beteiligung von mindestens 25 vom Hundert der Anteile besteht, bezogen werden.“;

cc) in Buchstabe b werden die Worte „der früheren Mitglieder“ durch die Worte „jedes früheren Mitglieds“ ersetzt;

dd) nach Buchstabe c wird der neue Buchstabe d angefügt:

„d) alle Beteiligungen jedes Mitglieds der bezeichneten Organe an einem anderen Unternehmen, sofern diese Beteiligung 10 vom Hundert der Anteile dieses Unternehmens oder mehr umfaßt oder einen Nennwert von 50 000 Deutsche Mark übersteigt, sowie der Gesamtbetrag der Umsätze, die zwischen der Gesellschaft und einem mit ihr im Sinne des § 285 Satz 2 neue Fassung verbundenen Unternehmen einerseits und dem Organmitglied und dem mit ihm im Sinne von § 285 Nr. 9d erster Halbsatz verbundenen Unternehmen andererseits im vergangenen Geschäftsjahr getätigt worden sind;“;

b) nach Nummer 10 wird als neue Nummer 11 eingefügt:

„11. bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auch Name und Sitz von Unternehmen, in deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgan Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsorgans oder leitende Angestellte des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens vertreten sind“;

c) Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt“ durch „mindestens 3 vom Hundert der Anteile besitzt oder wenn der Wert der Beteiligung 100 Millionen Deutsche Mark übersteigt“ ersetzt;

d) die Nummern 12, 13 und 14 werden die Nummern 13, 14 und 15;

e) nach der neuen Nummer 15 wird die Nummer 16 angefügt:

„16. die pro Jahr insgesamt gezahlten Beratervergütungen“;

f) nach der neuen Nummer 16 wird die Nummer 17 angefügt:

„17. jegliche Art von Spenden aufgegliedert nach Empfängern“.

2. § 286 Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen und durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die dadurch verbunden sind, daß jedem Unternehmen mehr als 3 vom Hundert der Anteile des anderen Unternehmens gehören. § 16 Abs. 2 Satz 1 AktG gilt entsprechend. Als Anteile, die einem Unternehmen gehören, gelten auch die Anteile, die einem anderen Unternehmen, an dem das betreffende Unternehmen mehr als 3 vom Hundert der Anteile hält, gehören, sowie solche Anteile, die einem anderen für Rechnung des Unternehmens gehören.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Stimmrechte aus Anteilen, die einem im Sinne des Absatzes 1 wechselseitig beteiligten Unternehmen gehören, können für die Zeit der wechselseitigen Beteiligung durch das wechselseitig beteiligte Unternehmen oder das andere Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 oder durch einen für Rechnung des wechselseitig beteiligten Unternehmens Handelnden nicht ausgeübt werden.“;

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „zehn“ durch „fünf“ ersetzt;
- b) der letzte Satz „Auf die Höchstzahl nach . . . inne hat“ wird gestrichen.

3. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab“ ersetzt durch die Worte „so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung der Hauptversammlung ab“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ohne daß der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat“ ersetzt durch die Worte „ohne daß die Hauptversammlung dem Vertrag zugestimmt hat“;
 - bb) in Satz 1 werden außerdem die Worte „daß der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt“ durch die Worte „daß die Hauptversammlung den Vertrag genehmigt“ ersetzt.

4. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt;
 - bb) bei Satz 2 wird der erste Halbsatz von Satz 2 zwischen den Worten „In der eigenen“ bis „nur ausüben, soweit“ gestrichen;
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
- c) die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3;
- d) die Absätze 5 und 6 werden gestrichen;
- e) Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2, Absätze 2, 3 und 5“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt;
 - bb) Satz 3 wird gestrichen;
- f) Absatz 8 wird gestrichen;
- g) Absatz 9 wird Absatz 5 und in Satz 1 die Worte „Absätze 1 bis 8“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt;
- h) Absatz 10 wird Absatz 6;
- i) Absatz 11 wird Absatz 7 und die Worte „Absätze 1 bis 3, 5, 7, 8 oder 10“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4, 6“ ersetzt.

5. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals“ werden die Worte „oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark erreichen“ eingefügt;

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark“ werden durch die Worte „oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1838), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Beteiligung eines Vereins an einem Unternehmen zu mehr als 5 vom Hundert der Anteile dieses Unternehmens gilt der Zweck des Vereins als auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.“

2. § 22 wird gestrichen.

3. § 33 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a neu eingefügt:

„§ 33 a

„Sind bei der Beschlußfassung über die Bestellung des Vorstandes oder, wenn die Bestellung des Vorstandes durch ein anderes Organ erfolgt, bei der Wahl zu diesem Organ sowie bei einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, nicht mindestens 10 vom Hundert der Vereinsmitglieder anwesend, muß eine Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen. Diese Regelung gilt nur für Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern und einem Vermögen von mehr als 5 Millionen Deutsche Mark.“

5. § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist aus dem Vereinsregister zu löschen, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. § 142 Abs. 2 und 3 FGG finden Anwendung.“

6. § 43 Abs. 4 wird gestrichen.

7. § 44 Abs. 2 wird gestrichen.

8. Die bisherigen §§ 55 bis 66 werden nach vorn gezogen und treten an die Stelle des bisherigen § 22.

9. Die bisherigen §§ 67 bis 70 werden hinter den bisherigen § 29 eingestellt.

10. Der bisherige § 71 wird als neuer Absatz 2 des bisherigen § 33 aufgenommen.

11. § 72 wird an den bisherigen § 38 angefügt.

12. Die §§ 73 bis 79 werden in die §§ 43 ff. eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2a werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Worte „oder bei börsennotierten Unternehmen 10 vom Hundert“ eingefügt.
- b) In Nummer 2b werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Worte „oder bei börsennotierten Unternehmen 20 vom Hundert“ eingefügt.

2. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

(1) Die Kartellbehörde untersagt Mitgliedern des Aufsichtsorgans oder des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens die Ausübung dieser Tätigkeit, wenn das betreffende Mitglied zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans oder des Geschäftsführungsorgans eines im Wettbewerb mit diesem stehenden Unternehmens ist. Dies gilt nicht, wenn die beiden Unternehmen im Sinne des § 17 AktG voneinander abhängig sind oder es sich im Sinne des § 18 AktG um ein Konzernunternehmen handelt.

(2) Mit der Bestandskraft der Untersagungsverfügung scheidet das Organmitglied aus dem in der Untersagungsverfügung bezeichneten Gremium aus.

(3) § 38 Abs. 1, 3 und 4 findet Anwendung.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 1 wird gestrichen, die Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 1 bis 10.
- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c neu eingefügt:

„(3a) Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzinstitute, deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt.

(3b) Gemischte Unternehmen sind Unternehmen, die weder Finanzholding-Gesellschaften noch Kreditinstitute sind, mit mindestens einem Kreditinstitut als Tochterunternehmen.

(3c) Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu verwalten, Rechenzentren zu betreiben oder andere Tätigkeiten auszuführen, die Hilfstätigkeiten im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute sind.“

2. Nach § 3 wird der neue § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Kreditinstitute und Finanzholding-Gesellschaften dürfen sich unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, nur bis zu einer Höhe von 5 vom Hundert am Kapital beteiligen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

- a) den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
- b) den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen, sofern dieser Erwerb im Zusammenhang mit der Sanierung eines Unternehmens erfolgt und die Beteiligung spätestens nach fünf Jahren wieder veräußert wird. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen untersagt den ihm anzuzeigenden Erwerb, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind,
- c) den Erwerb von Beteiligungen an Wagnisfinanzierungsgesellschaften (Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. 1981 I S. 2488 ff.)),
- d) auf den mit der Übernahme und Unterbringung von Aktienemissionen verbundenen Beteiligungserwerb (Handelsbestand). Stimmrechte aus dem Handelsbestand dürfen durch das Kreditinstitut nicht ausgeübt werden.

(3) Eine Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften ist unzulässig.“

Artikel 6**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die neuen Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die keine Versicherungsunternehmen sind, ist nur bis zu einer Höhe von 5 vom Hundert am Kapital zulässig.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf

- a) den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Durchführung von Versicherungsgeschäften zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Bundesminister der Finanzen legt durch Rechtsverordnung fest, welche Hilfs- und Nebenge-

schäfte hierunter fallen. In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, daß für den Erwerb von Beteiligungen im Sinne dieses Unterabsatzes (§ 54 Abs. 3) eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen erforderlich ist,

- b) den Erwerb von Beteiligungen an Wagnisfinanzierungsgesellschaften (Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1986, BGBl. 1981 I S. 2488 ff.).

(4) Eine Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften ist unzulässig."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Der Buchstabe b wird gestrichen,
bb) der alte Buchstabe c wird Buchstabe b.

2. § 54 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „10 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft“ durch die Worte „5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft“ ersetzt;

- bb) Nummer 5a wird wie folgt geändert:

Am Ende von Satz 1 werden die Worte „jeweils bis zu einer Höhe von 5 vom Hundert des Kapitals“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2334), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens zu einem Zehntel“ durch „mindestens zu 5 vom Hundert“ ersetzt,

- b) in Absatz 2 werden die Worte „mindestens zu einem Zehntel“ durch „mindestens zu 5 vom Hundert“ ersetzt,

- c) in Absatz 3 werden die Worte „mindestens ein Zehntel“ durch „mindestens 5 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Bestehende Wirtschaftliche Vereine haben sich innerhalb einer Frist von fünf Jahren gemäß der §§ 272 ff. des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts in eine der dort vorgesehenen Rechtsformen umzuwandeln.
- Für § 3a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1999.
- Beteiligungen von Kreditinstituten an Kapitalanlagegesellschaften sind bis zum 31. Dezember 1995 noch bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1996 noch bis zu einer Höhe von 60 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1997 noch bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert und bis zum 31. Dezember 1998 noch bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert zulässig. Bis zum 31. Dezember 1999 müssen die Beteiligungen vollständig abgebaut sein.
- Für § 54 Abs. 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1999.
- Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an Kapitalanlagegesellschaften sind bis zum 31. Dezember 1995 noch bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1996 noch bis zu einer Höhe von 60 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1997 noch bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert und bis zum 31. Dezember 1998 noch bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert zulässig. Bis zum 31. Dezember 1999 müssen die Beteiligungen vollständig abgebaut sein.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 19 . . in Kraft.

Bonn, den 21. April 1994

Hans Martin Bury
Dr. Uwe Jens
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Lieselott Blunck (Uetersen)
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Arne Börnsen (Ritterhude)
Dr. Ingomar Hauchler
Lothar Ibrügger

Volker Jung (Düsseldorf)
Walter Kolbow
Dr. Uwe Küster
Dr. Elke Leonhard-Schmid
Dieter Maaß (Herne)
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Albert Pfuhl
Peter W. Reuschenbach

Otto Schily
Ernst Schwanhold
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Dietrich Sperling
Wolfgang Thierse
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose
und Fraktion

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Unter dem Mantel einer bemerkenswerten, zäh verteidigten Intransparenz ist es einer Gruppe von Unternehmensverwaltungen im Finanz- und Industriebereich gelungen, durch ein System von wechselseitigen Verflechtungen die gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollstrukturen zu ihren Gunsten in ihr Gegenteil zu verkehren. Die privaten Unternehmenseigentümer sind nicht mehr in der Lage, die von den Marktkräften abgeschirmten Unternehmensverwaltungen ihrer Unternehmen angemessen zu kontrollieren und zu einer Änderung ihrer auch für die Arbeitnehmer schädlichen Verhaltensweisen zu bewegen. Hierdurch werden der Kapitalmarktstandort Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gefährdet.

Es gehört zu den international kritisierten Besonderheiten der deutschen Finanzmärkte, daß die sie kennzeichnenden Informationen nicht erhältlich sind oder so aufbereitet verfügbar gemacht werden, daß sie für eine Analyse viel von ihrer Aussagekraft verloren haben. Insbesondere ausländische Wissenschaftler und Wirtschaftsorganisationen zeigen sich seit langem verwundert über die fehlenden Daten und vermuten zuweilen, daß ihr Fehlen Teil einer bewußten Strategie einer „Deutschland AG“ sei. Das gegenwärtige undurchschaubare Netzwerk der deutschen Unternehmensbeteiligungen hat dem Ansehen Deutschlands als Finanzmarkt Schaden zugefügt.

Der Gesetzentwurf bewirkt eine Verbesserung der Transparenz, verbesserte Kontrollmöglichkeiten und einen Abbau wettbewerbsbeschränkender Verflechtungen und Einflußkumulationen.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Um die Amtsführung der Unternehmensverwaltungen überprüfbar zu machen und die persönliche Unabhängigkeit der Beteiligten zu gewährleisten, sollten alle Rechtsgeschäfte, die das Unternehmen mit einem Mitglied der Unternehmensverwaltung persönlich vornimmt oder mit demjenigen, mit dem das Mitglied wirtschaftlich verbunden ist, in der Hauptversammlung bekanntgemacht werden. Ebenso sollten die Gehälter, einschließlich aller Nebeneinkünfte, aller Mitglieder der Organe der Gesellschaft bekanntgegeben werden, die im Unternehmen und in den beteiligten Unternehmen erzielt werden.

Die bisherige Regelung in § 285 Nr. 9 sieht einen pauschalen Ausweis der Gesamtbezüge aller Organmitglieder in der Bilanz vor. Dieses System verdunkelt die z. T. erheblichen Vergütungsunterschiede. Zugleich wird verhindert, daß die über die Entlastung zu befindenden und die Vergütung wirtschaftlich zu tragenden Anteilseigner zu einer sachgerechten Beurteilung gelangen können, ob eine der individuellen Leistung entsprechende Vergütung gezahlt worden ist. In ausländischen Rechtsordnungen, etwa im Kapitalrecht der USA, ist ebenfalls eine individuelle Angabe vorgesehen und zulässig.

Die Aufdeckung von Beteiligungen soll die Überprüfung von Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Organmitglied erleichtern.

Zu Buchstabe b

Angesichts möglicher Einflußkumulation und der mit erheblichen Interessenkonflikten belasteten Tätigkeit von Banken- und Versicherungsvertretern in zahlreichen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen muß das jeweilige Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen seine personelle Vertretung in den Unternehmensverwaltungen anderer Unternehmen offenlegen.

Zu Buchstabe c

Fehlende Transparenz bei Unternehmensbeteiligungen wird immer mehr zum Standortnachteil für den Finanzmarkt Deutschland. Während z. B. in Großbritannien Unternehmensbeteiligungen bereits ab 3 vom Hundert offenbart werden müssen, muß dies nach geltendem Recht in Deutschland erst ab 20 vom Hundert geschehen. Für die Bereitschaft internationaler, aber auch deutscher Anleger, sich auf dem deutschen Finanzmarkt zu engagieren, ist das Geflecht an deutschen Unternehmensbeteiligungen, auf denen undurchschaubare wechselseitige Unternehmensverbindungen und mit erheblichen Interessenkonflikten beladene Banken und Versicherungen den entscheidenden Einfluß auf die wichtigsten Unternehmen ausüben, ausgesprochen schädlich. Es ist schon heute offensichtlich, daß internationales und deutsches Anlagekapital zunehmend zu mit weniger Interessenkonflikten belasteten Märkten abwandert.

Der Regierungsentwurf zum Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz sieht eine Beteiligungsoffenbarungspflicht erst ab 5 vom Hundert und lediglich für börsennotierte Gesellschaften vor. Da die wichtigsten Aktienpakete an den größten deutschen Unternehmen jedoch über nichtbörsennotierte GmbH in Form von Vorschaltgesellschaften gehalten werden, schafft

der Entwurf für das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz keine wesentliche Verbesserung der Transparenz.

Aus Gründen der Standortförderung und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanz- und Industrieunternehmen sollte eine Offenlegungspflicht für alle, auch nichtbörsenorientierte Unternehmensbeteiligungen ab 3 vom Hundert eingeführt werden. Darüber hinaus sollten Beteiligungspositionen unabhängig von ihrem Prozentsatz ab einem Wert von 100 Mio. DM offengelegt werden müssen. Dies erfaßt bei den deutschen Großunternehmen auch Beteiligungen von weit unter 1 vom Hundert und wird für die besonders kontrollbedürftigen Großunternehmen zu einer erheblichen Verbesserung der Transparenz und damit der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes führen.

Zu Buchstabe e

Bisher sind in den Pflichtangaben von Kapitalgesellschaften keine Auskünfte über die Höhe der gezahlten Beratervergütungen vorgesehen. Die in letzter Zeit bekanntgewordenen Mißstände bei Beraterverträgen machen eine erhöhte Transparenz notwendig.

Zu Buchstabe f

Ebenso wie bei den Beraterverträgen besteht nach geltendem Recht bisher keine Notwendigkeit zur Offenlegung von Art und Umfang der von der Kapitalgesellschaft geleisteten Spenden. Den Aktionären werden damit wesentliche Informationen über die Verwendung ihres Kapitals vorenthalten, was zu der zweifelhaften Praxis führt, daß der Vorstand einer Kapitalgesellschaft das Vermögen der Gesellschaft bislang ohne ausreichende Kontrolle durch die Aktionäre in Form von Spenden vergeben kann.

Zu Nummer 2

Die unter § 286 Abs. 3 Nr. 1 genannten Gründe für ein mögliches Unterlassen von Pflichtangaben in der Bilanz haben sich als nicht sachgerecht erwiesen und dienen in der Regel lediglich als Vorwand für die Verheimlichung unerwünschter Angaben.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die wechselseitigen Ring- und Überkreuzverflechtungen der wichtigsten deutschen Finanz- und Industrieunternehmen haben zentrale Bedeutung für Beschränkungen des Wettbewerbs auf dem Markt für Unternehmenskontrolle und die Machtfülle der Banken und Versicherungen. Die Praxis wechselseitiger Beteiligungen oder Überkreuzverflechtungen sieht so aus, daß z. B. die Allianz AG an der Münchener

Rückversicherung AG mit 25 vom Hundert beteiligt ist und daß umgekehrt die Münchener Rückversicherung AG an der Allianz ebenfalls Anteile in Höhe von 25 vom Hundert besitzt. Eine Ringbeteiligung liegt vor, wenn an wechselseitigen Beteiligungen mehr als zwei Unternehmen beteiligt sind.

Die Bedeutung der Beteiligung von einer größeren Zahl von Unternehmen an einer Ringverflechtung liegt darin, daß es hierdurch den beteiligten Unternehmensverwaltungen gelingt, ihre Verflechtungen unter den gesetzlichen Kriterien der Offenlegungspflichten, der Konzernregelungen und der Fusionsaufgreifkriterien zu halten, gleichzeitig aber die gewünschten Wettbewerbsbeschränkungen zu erzielen. Eine tatsächliche Unternehmenskontrolle ist dadurch für die wichtigsten deutschen Finanz- und Industrieunternehmen im Laufe der letzten Jahrzehnte funktionsunfähig gemacht worden. Bei den bisher bekannten Ringverflechtungen werden üblicherweise Beteiligungsprozentsätze vermieden, die nach geltendem Recht zu kartellrechtlichem Eingreifen oder zu aktien- und kartellrechtlichen Meldepflichten führen. Deshalb sind an derartigen Überkreuzverflechtungen viele der wichtigsten deutschen Unternehmen in Form einer umfangreichen Ringverflechtung beteiligt, wobei an den beteiligten Unternehmen gegenseitig kleine Schachteln gebildet werden.

So wird beispielsweise in das gegenseitige Einflußgeflecht der Allianz mit der Münchener Rückversicherung auch die Dresdner Bank dergestalt eingewoben, daß die Dresdner Bank jeweils 10 vom Hundert an der Allianz und an der Münchener Rückversicherung besitzt, während Allianz und Münchener Rückversicherung direkt und indirekt etwa 40 vom Hundert der Anteile an der Dresdner Bank kontrollieren. Daneben ist die Allianz direkt mit 10 vom Hundert an der Deutschen Bank beteiligt, während die Deutsche Bank 8 vom Hundert an der Allianz und 10 vom Hundert an der Münchener Rückversicherung besitzt. Gleichzeitig besitzt die Allianz 25 vom Hundert an der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die wiederum mit 5 vom Hundert an der Allianz und 4 vom Hundert an der Münchener Rückversicherung beteiligt ist. Das Vernetzungsmuster ist damit noch keinesfalls vollständig beschrieben. Vieles ist trotz neuester Entscheidungen der Gerichte zur Offenbarungspflicht bei Aktionärsauskunftsverlangen noch im dunkeln. Es bedarf der Aufhellung. Dies gilt insbesondere für die Vielzahl von Beteiligungsgesellschaften und Zwischenholdings mit gepooltem Anteilsbesitz.

Die sieben Kerngesellschaften des privaten Finanzsektors, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Münchener Rückversicherung AG, Allianz Holding und Bayerische Vereinsbank, haben sich gegen die Kontrollmechanismen des Kapitalmarktes aufgrund von Beteiligungsverflechtungen und Depotstimmten vollständig abgeschirmt. Darüber hinaus kontrolliert diese Kerngruppe bei den meisten großen nicht unmittelbar konzernabhängigen Aktiengesellschaften entweder über Beteiligungen oder durch Depotstimmten die Mehrheit. Dies gilt etwa für: Daimler Benz, Bayer, BASF, Höchst, Schering, Mannesmann,

MAN, Linde, Karstadt, Metallgesellschaft, Veba und Continental. Gegebenenfalls wird die Kerngruppe durch Industrieunternehmen unterstützt, die ihrerseits mit den Kerngesellschaften des Finanzsektors verflochten sind, wie dies etwa für die Metallgesellschaft zutrifft. So ist es nicht verfehlt, davon auszugehen, daß Vorstand und Aufsichtsrat der wichtigsten deutschen Publikumsgesellschaften, wie etwa der Deutschen Bank AG, der Daimler Benz AG und der Allianz AG, von niemand Außenstehendem mehr, insbesondere nicht von der großen Zahl der nur kleinere Anteile haltenden privaten Aktionäre, kontrolliert werden. Die mit dem Geld der Aktionäre der einzelnen Unternehmen gekauften Beteiligungen werden in Abstimmung der Unternehmensverwaltungen untereinander bei Abstimmungen so eingesetzt, daß bei der gegebenen Ringverflechtung außenstehende Privataktionäre gegen die Stimmen der Unternehmensverwaltungen keinen wesentlichen Einfluß mehr geltend machen können. Die Unternehmensverwaltungen der miteinander verflochtenen großen deutschen Aktiengesellschaften scheinen sich daher ohne wesentlichen äußeren Einfluß durch Kooptation nach eigenen Regeln zu ergänzen. So besitzen die Allianz und die Münchener Rückversicherung voneinander jeweils mindestens 25 vom Hundert. Geht man von der üblichen Hauptversammlungspräsenz in deutschen Hauptversammlungen von 50 vom Hundert der Anteile aus, wird deutlich, daß sich die Unternehmensverwaltungen der beiden Konzerne von jeglicher außenstehenden Kontrolle befreit haben. Hinsichtlich einer Kontrolle gehören die beiden Unternehmen damit ihren Managern.

Besteht der Sinn von Überkreuz- und Ringverflechtungen somit in der Beseitigung der Kontrollmöglichkeiten der außenstehenden Aktionäre über ihre Unternehmensverwaltungen, sind volkswirtschaftliche Vorteile aufgrund der Ringverflechtungen nicht zu erkennen. Vielmehr treten alle Nachteile von Wettbewerbsbeschränkungen auf der Ebene der Produktmärkte und der Märkte für Managementkontrolle auf. Die Abschottung der unternehmensleitenden Personen vom Wettbewerb um ihre Positionen bewirkt, daß sich die Qualität der Unternehmensverwaltungen verschlechtert und damit eine Schädigung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen eintritt. Ein wirksamer Wettbewerb um Führungspositionen gegen die gegenwärtigen Amtsinhaber ist nicht mehr gegeben.

Da die Unternehmensverwaltungen ein persönliches Interesse an der Stabilität der wechselseitigen Abhängigkeit haben, wird auch ein diese Stabilität gefährdender Wettbewerb auf den Produktmärkten nicht auftreten. Die gegenseitige Anerkennung der Interessen eingebundener Unternehmensverwaltungen schließt allzu unabhängige Wettbewerbsvorstöße aus und erleichtert abgestimmtes Verhalten sowie die Bildung und Aufrechterhaltung von Kartellen.

In den USA ist es Unternehmen verboten, mit Aktien abzustimmen, die einem unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Unternehmen gehören. So sieht beispielsweise der US-amerikanische Model Business Corporation Act vor, daß die Anteile einer Gesellschaft nicht stimmberechtigt sind, wenn sie unmittel-

bar oder mittelbar durch eine weitere in- oder ausländische Gesellschaft besessen werden und wenn die erste Gesellschaft eine Mehrheit der Stimmrechte für die Wahl der Unternehmensverwaltung in der zweiten Gesellschaft besitzt. Die wechselseitigen Beteiligungen stellen die Usurpation der Rechte der Aktionäre durch die Unternehmensverwaltungen dar. Die ökonomische Funktion der Stimmrechte in einer Gesellschaft besteht in der Möglichkeit der Kontrolle der Unternehmensverwaltungen. Da eine Unternehmung ein kompliziertes Gebilde von expliziten und impliziten Verträgen darstellt, ist es unmöglich, von Anfang an alle Rechte und Pflichten der Aktionäre und der Unternehmensleitung festzulegen. So ist es unvermeidbar, daß im Laufe der Unternehmenstätigkeit Probleme auftreten, die ursprüngliche Vereinbarungen unsinnig machen und daher neue Regelungen erfordern. Abstimmungen sind dann ein vernünftiger Mechanismus, Entscheidungen über diejenigen Rechte und Pflichten der Beteiligten herbeizuführen, die man bei der Gründung der Gesellschaft nicht vorhersehen konnte. Während es nicht der Wunsch der Anteilseigner ist, mit trivialen Fragen behelligt zu werden, ist es unzweifelhaft im Interesse der Aktionäre, über so wichtige Fragen wie etwa Fusionen, Verkauf wesentlicher Vermögensanteile, Änderungen in der Unternehmensverwaltung und Kapitaländerungen abzustimmen. Wechselseitige Beteiligungen beschirmen das im Amt befindliche Management vor den Marktkräften und vermindern damit den Wert des Unternehmens. Wenn die Aktionäre mit den Vorschlägen der Unternehmensverwaltung übereinstimmen, können sie diesen jeweils die Zustimmung erteilen. Eine nicht mehr rückholbare Überantwortung der Kontrolle über das Unternehmen an das Management im Wege der Zulassung von wechselseitigen Beteiligungen oder von Ringverflechtungen dürfte jedoch in der Regel nicht die Zustimmung der Eigentümer finden. Es handelt sich daher bei den in Deutschland anzutreffenden Ringverflechtungen um einen Mißstand, der aus gesellschaftsrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Gründen dringend der Reform bedarf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Dem Aufsichtsrat als dem maßgeblichen Kontrollorgan bei Kapitalgesellschaften kommt unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten eine entscheidende Bedeutung zu. Laut § 111 AktG kommt ihm die Aufgabe zu, „die Geschäftsführung zu überwachen“. Nach bisher geltendem Recht dürfen bis zu zehn Aufsichtsratsmandate gleichzeitig ausgeübt werden, soweit es sich um Tochtergesellschaften handelt, können noch einmal fünf Mandate hinzukommen. Für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates wird in der Wissenschaft ein Arbeitsaufwand von vier bis sechs Arbeitstagen angenommen, bei zehn Mandaten also 40 bis 60 Arbeitstage. Die Erfahrung zeigt, daß insbesondere einzelne Vertreter großer Kapitalgesellschaften, die über umfangreiche Beteiligungen verfügen, mit sehr vielen Aufsichtsratsmandaten ausgestattet

werden. Negativbeispiele der jüngsten Vergangenheit haben deutlich gemacht, daß die Aufsichtsräte deutscher Unternehmen ihren Überwachungsaufgaben nicht mehr nachkommen können. Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des deutschen Aufsichtsratssystems ist daher eine Reduzierung der Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person auf maximal fünf notwendig.

Zu Buchstabe b

Die explizite Ausnahme von Tochtergesellschaften bei der Bemessung der Obergrenze an Aufsichtsratsmandaten für eine Person hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Für die Wirksamkeit der durch den Aufsichtsrat angestrebten Kontrolle ist es unerheblich, ob das beaufsichtigte Unternehmen Tochtergesellschaft oder konzernfremd ist. Die Negativbeispiele der letzten Zeit haben deutlich gemacht, daß auch eine mangelnde Verteilung der Kontrollaufgaben innerhalb eines Konzerns bzw. Konzernvorstands zu katastrophalen Ergebnissen führen kann, insbesondere wenn ein Firmengeflecht nur noch von einzelnen durchschaut wird.

Zu Nummer 3

Der Wunsch nach Kontrollfreiräumen erzeugt für den Vorstand den Anreiz, die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates durch Vergünstigungen an Aufsichtsratsmitglieder etwa in Form von Beraterverträgen zu unterlaufen. Die Genehmigung derartiger mit Interessenkonflikten beladener Verträge muß daher von den möglichen Geschädigten, d. h. den Aktionären in der Hauptversammlung erfolgen.

Zu Nummer 4

Bereits nach gegenwärtigem Recht dürfen Kreditinstitute das Depotstimmrecht nur bei ausdrücklicher Übertragung durch die Aktionäre ausüben. Diese Verbesserung der ursprünglichen Rechtslage hat jedoch nicht zu der erwünschten Beschränkung der Bankposition in den Hauptversammlungen geführt, da noch immer auch die Erteilung einer pauschalen 15-Monatsvollmacht für jeweils eine Hauptversammlung jeder AG der im Depot befindlichen Aktien möglich ist.

Das Depotstimmrecht soll in Zukunft nur noch aufgrund von ausdrücklich anläßlich der bevorstehenden Hauptversammlung der jeweiligen AG erteilten Einzelvollmachten ausgeübt werden dürfen.

Zu Nummer 5

Grundsätzlich haften Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, §§ 93, 116 AktG. Die Regelung des § 147 AktG, die die Voraussetzungen der Geltendmachung derartiger Ansprüche festlegt,

hat jedoch dazu geführt, daß eine Haftung der Mitglieder der Unternehmensverwaltung selbst bei schwersten Verstößen gegen ihre Pflichten de facto in Deutschland nicht besteht.

Eine Stimmenmehrheit ist auf der Hauptversammlung gegen die Unternehmensverwaltung und die Depotbanken üblicherweise nicht erreichbar. Eine Minderheit von 10 vom Hundert des Grundkapitals ist für Publikumsgesellschaften ohne Mitwirkung der Depotbanken ebenfalls nicht für eine Haftungsklage organisierbar. Da die Depotbanken häufig Mitglieder in die Unternehmensverwaltung entsenden, sind sie an Haftungsrisiken für deren Tätigkeit nicht interessiert.

Die bisherigen Anteilszahlen machen es für große Unternehmen notwendig, daß der klagewillige Aktionär nicht selten einen Besitz von Hunderten von Millionen DM als Klagevoraussetzung vorzuweisen hat. So ist eine Aktionärsklage etwa gegen den Vorstand der Daimler Benz AG bereits deshalb praktisch unmöglich, da hierzu nach der bisherigen Regelung des § 147 I AktG klagewillige Aktionäre 10 vom Hundert des Grundkapitals von 13 711 000 000 der Daimler Benz AG, d. h. 1,37 Mrd. DM hinterlegen müßten. Anders als in ausländischen Rechtsordnungen wie etwa in den USA ist damit die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat nach den §§ 93, 116 AktG de facto in Deutschland nicht existent. Damit eine Haftungsklage auch gegen die Unternehmensverwaltungen von Großunternehmen möglich wird, ist somit auch dann eine Klagemöglichkeit zu eröffnen, wenn zwar nicht eine 10 vom Hundert-Beteiligung, wohl aber ein bestimmter Aktiennennwert erreicht wird. Gegen das Aufkommen querulatorischer Kläger und gegen die Gefahr, daß Geschäftsentscheidungen auf die Ebene der Gerichte gehoben werden, ist als Klagevoraussetzung der Besitz von Aktien im Nennwert von 1 000 000 DM notwendig, aber auch ausreichend.

Zu Artikel 3

Zu den Nummern 1 und 2

Es besteht kein Bedürfnis nach einem vereinsrechtlich betriebenen Wirtschaftsunternehmen. Der wirtschaftliche Verein wird vielmehr genutzt, notwendigen Offenlegungs- und Rechnungslegungspflichten zu entgehen. Für verdeckt operierende Gesellschaften besteht keine Rechtfertigung. Wirtschaftliche Vereine haben sich nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht zu organisieren.

Zu Nummer 3

Da Rechtsfähigkeit kraft der Verleihung (§ 22 BGB) entfällt, ist der § 33 Abs. 2 obsolet geworden.

Zu Nummer 4

Fehlende Kontrolle der Unternehmensverwaltungen ist nicht nur bei Aktiengesellschaften, sondern in großem Umfang auch bei Vereinen zu beobachten. Das Beispiel des von seinen vielen Millionen Vereinsmitgliedern faktisch nicht kontrollierten ADAC-Management — das sowohl im Hinblick auf die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins als auch bei der Ausformulierung der Verkehrspolitik eine erstaunliche Freiheit besitzt, ohne hierfür von den Vereinsmitgliedern ein explizites Mandat erhalten zu haben — dokumentiert die teilweise Machtvollkommenheit der Leitungen von Vereinsvorständen. Hierfür sind weder vereinsrechtliche noch betriebs- oder volkswirtschaftliche Rechtfertigungen erfindlich. Eine Reform des Vereinsrechts muß angesichts der erheblichen Vermögensmassen, die sich in Vereinen angesammelt haben, eine verstärkte Kontrolle des Vereinsvorstandes durch die Vereinsmitglieder vorsehen. Zudem sollte nicht übersehen werden, daß sich die Leitungen undemokratischer und teilweise totalitärer Organisationen wie z. B. Sekten mit Hilfe des Vereinsrechts wirksam vor Kontrolle zu schützen und durchzusetzen vermögen.

Zu Nummer 5

In der gegenwärtigen Praxis werden die Vorschriften des § 21 BGB nicht umgesetzt, da die Registergerichte gegen Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb in der Rechtsform eines Idealvereins regelmäßig nicht eingreifen. § 43 Abs. 2 n. F. legt ihnen diese Verpflichtung auf.

Zu den Nummern 6 und 7

Da Rechtsfähigkeit kraft der Verleihung (§ 22 BGB) entfällt, sind § 43 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 obsolet geworden.

Zu den Nummern 8 bis 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Da die Rechtsfähigkeit kraft der Verleihung (§ 22 BGB) entfällt, muß die Untergliederung des Abschnitts („I. Vereine“) in zwei Unterabschnitte („1. Allgemeine Vorschriften; 2. Eingetragene Vereine“) entfallen. Die §§ 55 ff. müssen daher den passenden Normen in § 22 zugeordnet werden.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 1**

Geht man von den häufig nur noch rund 50 vom Hundert betragenden Hauptversammlungspräsenzen aus, muß für die Beurteilung der tatsächlichen Einflußmöglichkeiten einer Unternehmensbeteiligung ihr jeweiliger Prozentsatz verdoppelt werden. Das geltende Recht der Fusionskontrolle (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b GWB) ermöglicht ein Eingreifen der Kartellbehörden gegen einen wettbewerbsschäd-

lichen Zusammenschluß mehrerer Unternehmen erst ab einer Beteiligung von 25 vom Hundert an Kapital oder Stimmen. Diese Regelung machte Sinn zu einer Zeit, als die Hauptversammlungspräsenzen erheblich höher waren als jetzt üblich geworden. Aufgrund des zunehmenden Anteilsbesitzes ausländischer Anleger, die ihre Stimmrechte häufig nicht wahrnehmen und auch nicht durch deutsche Depotbanken ausüben lassen möchten, sind die Hauptversammlungspräsenzen stark rückläufig: Siemens 1975: 72,1 vom Hundert; 1992: 50,3 vom Hundert; BASF 1975: 65,9 vom Hundert; 1992: 52,28 vom Hundert; Bayer 1975: 64,9 vom Hundert; 1992: 49,67 vom Hundert; Thyssen 1975: 84,0 vom Hundert; 1992: 68,4 vom Hundert; Deutsche Bank 1975: 63,3 vom Hundert; 1992: 45,8 vom Hundert. Beherrschender Einfluß über ein Unternehmen ist damit bereits ab einem erheblich geringeren Stimmenanteil möglich. Soll die Fusionskontrolle wieder ihre ursprünglich gewollte Wirkung der Verhinderung von wettbewerbswidrigen Verflechtungen entfalten, muß die gesetzliche Regelung der Fusionskontrolle an die gesunkenen Hauptversammlungspräsenzen angepaßt werden.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht sieht keine Einschränkung der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in untereinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen vor. Die hieraus resultierende Praxis führt dazu, daß u. a. Vertreter von Kreditinstituten und Gewerkschaften in den Aufsichtsräten untereinander in Wettbewerb stehender Unternehmen tätig sind. Dies ist ordnungspolitisch bedenklich.

Der § 25 a n. F. sieht eine Untersagungslösung vor. Die Untersagung von Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen wird dem Bundeskartellamt übertragen.

Zu Artikel 5**Zu den Absätzen 1 und 2**

Von Seiten der Monopolkommission und anderen dem Wettbewerb verpflichteten Gruppen wird seit langem die im deutschen Universalbankensystem zusätzlich gegebene Möglichkeit kritisiert, sich an Nichtbankenunternehmen beteiligen zu können. Es besteht kein Zweifel daran, daß sich in einigen wenigen wohldefinierten Situationen für alle Beteiligten Vorteile aus der Möglichkeit der Beteiligung von Banken an Unternehmen ergeben können. Hierbei sind insbesondere der kurzfristige Sanierungserwerb und die Übernahme von Aktien zu Plazierungszwecken sowie (Wagnis-)Beteiligungen an jungen Unternehmen zu nennen. Auf der anderen Seite ist etwa für die Beteiligung der Deutschen Bank AG an der Daimler Benz AG und viele andere ihrer Beteiligungen keine Rechtfertigung ersichtlich. Es kommt vielmehr zu Störungen des Wettbewerbs und Interessenkonflikten mit den eigenen Bankkunden und den von ihr kontrollierten Unternehmen.

Die Möglichkeit der Beteiligung eines Kreditinstituts an Industrieunternehmen muß auch als potentielle

Bedrohung der Kreditkunden angesehen werden. So ist nicht ausgeschlossen, daß sich eine Bank etwa in Krisensituationen äußerst günstig Beteiligungsrechte beispielsweise von in Not geratenen Mittelständlern aneignet. Mit Hilfe von Ausnahmetatbeständen kann den seltenen Fällen ökonomischer Vorteilhaftigkeit von Bankbeteiligungen Rechnung getragen werden.

Als Argument für die Übernahme von Beteiligungen und die Organisation von Vorschaltgesellschaften und anderer Abwehrmaßnahmen wird die Bedeutung der Banken bei der „Abwehr von Überfremdung“ hervorgehoben. Hierzu muß festgehalten werden, daß Abwehr von „Überfremdung“ keine den Banken oder Unternehmensverwaltungen zustehende Aufgabe ist, da es sich hierbei um die Anmaßung öffentlich-rechtlicher Befugnisse handelt, die zudem zu Schädigungen der Aktionäre und Gesellschafter führen kann. Die Ansicht, es sei notwendig, sich gegen eine Überfremdung vom In- oder Ausland her abzuschirmen, verkennet die Notwendigkeit und den Prozeß des Marktes für Unternehmenskontrolle. Soweit es sich nicht um Waffenfabriken oder ähnliche für die nationale Sicherheit wichtige Unternehmen handelt, deren Betriebsgeheimnisse durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder durch Übernahme der Aktien in öffentliche Hände gegen einen Verkauf an bestimmte In- und Ausländer zu schützen sind, gibt es keinerlei Grund, ausländische oder inländische Personen am Kontrolle ermöglichenden Erwerb deutscher Unternehmen zu hindern. Der wirtschaftliche Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland ist vielmehr in wichtigen Bereichen gerade ausländischen Personen und Unternehmen zu verdanken. Den Banken steht keine wirtschaftsordnende, andere Marktteilnehmer nach ihrem Gutdünken zum Unternehmenskauf zu- oder nicht zulassende Funktion zu. Daß sie diese insbesondere aufgrund des Depotstimmrechts besitzen, stellt vielmehr einen Mißstand dar. Dauerhafte Beteiligungen von Kreditinstituten an Nichtkreditinstituten sind daher insoweit zu untersagen, als die Beteiligung 5 vom Hundert des Grundkapitals übersteigt.

Zu Absatz 3

Anders als etwa in den USA ist es deutschen Banken bisher ungeachtet der damit verbundenen Interessenkonflikte erlaubt, sich an Kapitalanlagegesellschaften zu beteiligen. So bestehen Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Kunden der Kapitalanlagegesellschaften und der Muttergesellschaft. Es ist denkbar, daß die Verwaltung der Kapitalanlagegesellschaft von ihrer Bankmutter diskret angewiesen wird, zur Unterstützung notleidender Kredite, die die Bank an ein Unternehmen gegeben hat und die im Wege der Kapitalerhöhung wirtschaftlich abgesichert werden sollen, Aktien aus dieser Kapitalerhöhung zu kaufen, auch wenn die Kapitalanlagegesellschaft diese „spekulative Beimischung“ ansonsten ihren Kunden nicht in das Depot eingestellt hätte. Ebenso ist es möglich, daß sich die Bank aufgrund ihres Insiderwissens von eigenen Beteiligungen trennen will und in den Fondskunden lediglich dank der Verflechtung Kunden findet. Auch der umgekehrte Vorgang ist

möglich: Erlangt die Bank etwa aufgrund ihrer Darlehensverbindungen Kenntnis von einem unerwartet erfreulichen Geschäftsverlauf bei einem bestimmten Unternehmen, ist sie in der Lage, auch über eine Umschichtung der Aktien der Kapitalanlagegesellschaft die gewünschten Aktien günstig in ihren Besitz zu bringen.

Beteiligungen von Kreditinstituten an Kapitalanlagegesellschaften sollten daher gänzlich unzulässig sein. Hierdurch würde das Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt gestärkt und die Wettbewerbsposition der deutschen Kapitalanlagegesellschaften durch den Wegfall der Möglichkeit dieser Interessenkonflikte verbessert. Dies würde der Abwanderung von Sparkapital an ausländische Fonds, bei denen diese Mißstände nicht möglich sind, entgegensteuern.

Darüber hinaus wird durch dieses Beteiligungsverbot die bisherige Mißbrauchsmöglichkeit beendet, daß Kapitalanlagegesellschaften dazu benutzt werden, die Regelungen des § 1351 AktG zu umgehen, die vorsieht, daß die Depotbanken mit Depotstimmen nur aufgrund von Weisungen in ihrer eigenen Hauptversammlung abstimmen dürfen.

Zu Artikel 6

Die Begründung zu Artikel 5 gilt entsprechend.

Zu Artikel 7

Das eine Mehrfachbesteuerung bei Beteiligungen von Kapitalgesellschaften vermeidende „Schachtelprivileg“ greift erst ab einer Beteiligung von 10 vom Hundert ein. Hierdurch wird ein erheblicher wirtschaftlicher Zwang ausgeübt, mindestens eine 10 vom Hundert-Schachtel zu erwerben. Für eine steuerliche Benachteiligung kleinerer Beteiligungen ist jedoch kein vernünftiger Grund ersichtlich. Die Diskriminierung kleinerer Beteiligungen ist aus gesellschaftsrechtlicher und wettbewerbspolitischer Sicht vielmehr unsinnig und zwingt zu wettbewerbswidrigen Verflechtungen, die anderenfalls nicht aufgetreten wären. Eine Beseitigung dieser Steuerdiskriminierung ist daher dringend erforderlich. Ein wesentlicher Steuerausfall aufgrund der Beseitigung der Mehrfachbesteuerung ist nicht zu erwarten, da bereits heute zur Erreichung des Schachtelprivilegs die Anteile in Gesellschaften mit beschränkter Haftung gepoolt werden, die dann das bisherige Schachtelprivileg von 10 vom Hundert erreichen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.